

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an das Königreich Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(79/156/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von dem Königreich Belgien zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im

Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden ⁽⁵⁾, bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung von Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind, und zwar entsprechend den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können ⁽⁶⁾.

Die Entscheidung 74/581/EWG sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Das Königreich Belgien hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfe — vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1977 beläuft sich auf 90 815 789 bfrs und verteilt sich wie folgt:

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	35 866 330 bfrs	5 382 320 bfrs
gemäß Artikel 10	3 286 390 bfrs	—
gemäß Artikel 11	45 702 576 bfrs	—
gemäß Artikel 12	578 173 bfrs	—
gemäß Artikel 13	—	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 18 260 857 bfrs.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung

des EAGFL für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 18 260 857 bfrs, das sind 13 695 643 bfrs, zu leisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

schaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — wird auf einen Betrag von 13 695 643 bfrs festgelegt.

Artikel 2

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von dem Königreich Belgien im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten landwirt-

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident